

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

-Änderungssynopse -

-Stand: 13.03.2024-

Fassung von 2004	Aktuelle Fassung 2024
<p>§ 1 Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes</p> <p>(1) Der Vorbeugende Brandschutz dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen und technischen Anlagen auf Grund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage und ihres Zustandes ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für Umwelt, Sachwerte und eine erheblich Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können. Hierzu sind bauliche-, anlagentechnische- und betriebliche organisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen objektspezifisch festzulegen.</p> <p>(2) Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen. Dieses geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung und der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau</p>	<p>§ 1 Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes</p> <p>(1) Der Vorbeugende Brandschutz soll die Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern. Weiterhin ermöglicht dieser die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten.</p> <p>(2) Dieses geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung und der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau.</p>

§ 2

Gebührentatbestand

(1) Für die Durchführung der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes (§ 1) werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (§ 3) umfasst:

1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Objektbesichtigung.
2. Begehen eines Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Anordnung zur Mängelbeseitigung.
3. Nachschau ohne weitere Beanstandungen.
4. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.

(3) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung (§ 4) umfasst:

1. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen, Flucht und Rettungswegplänen sowie Brandschutzordnungen und deren Prüfung und Genehmigung.
2. Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehzufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme.
3. Beratung bei der Erstellung von Nachweisen, Gutachten und Konzepten im Brandschutz.

§2

Gebührentatbestand

(1) Für die Durchführung der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes (§ 1) werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (§ 3) umfasst:

1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Objektbesichtigung.
2. Begehen eines Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Anordnung zur Mängelbeseitigung.
3. Nachschau ohne weitere Beanstandungen.
4. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.

4a. Verfahrensbearbeitung durch Nachweiserbringung der Mängelbeseitigung (schriftlich- und/oder Bilddokumentation).

(3) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung (§ 4) umfasst:

1. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungswegplänen sowie Brandschutzordnungen und deren Prüfung und Genehmigung.
2. Beratung bei der Auslegung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehzufahrten, einschließlich deren Prüfung und Abnahme.
3. Beratung bei der Erstellung von Nachweisen, Gutachten und Konzepten im Brandschutz.
4. Prüfung von brandschutztechnischen Konzepten (Sicherheitskonzepte) von Veranstaltungen größeren Ausmaßes nach 5.1.8 des Leitfadens „Sicherheit

(4) Die Bescheinigung über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 59 Abs. 4, für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 nach § 2 Abs. 3 HBO umfasst:

1. Beratung bei der Planung und Ausführung der brandschutztechnisch erforderlichen Maßnahmen.
2. Prüfung und Bescheinigung des Nachweises des Vorbeugenden Brandschutzes.

(5) Personalschulungen umfassen die Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verkaufsstätten, Kliniken, Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen zu Fragen des Vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes hin bis zur Ausbildung einer Hausfeuerwehr.

(6) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

(7) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung auf Grund anderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit tätig werden.

bei Großveranstaltungen“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport in der jeweils aktuellsten Fassung.

(4) Die Bescheinigung über den Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes nach HBO umfasst:

1. Beratung bei der Planung und Ausführung der brandschutztechnisch erforderlichen Maßnahmen.
2. Prüfung und Bescheinigung des Nachweises des Vorbeugenden Brandschutzes.

(5) Personalschulungen umfassen die Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verkaufsstätten, Kliniken, Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen zu Fragen des Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutzes hin bis zur Ausbildung einer Hausfeuerwehr.

(6) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

(7) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung auf Grund anderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit tätig werden.

§ 3

Gebührenhöhe Gefahrenverhütungsschau

Die Höhe der Gebühr für die Gefahrenverhütungsschau einschließlich einer stattfindenden Nachschau richtet sich nach dem tatsächlich anfallenden Zeitaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten.

(1) Der Stundensatz für jeden an der Gefahrenverhütungsschau und an einer eventuell notwendigen Nachschau teilnehmenden Mitarbeiter wird nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Die Gebühr beträgt je Objekt höchstens 2.500 Euro.

§ 3

Gebührenhöhe Gefahrenverhütungsschau

Die Höhe der Gebühr für die Gefahrenverhütungsschau einschließlich einer stattfindenden Nachschau richtet sich nach dem tatsächlich anfallenden Zeitaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten.

(1) Die Gebühr setzt sich aus einer Pauschale von 100,00 € für Fahrtkosten, Vor- und Nachbereitung, Sachkosten sowie einem Stundensatz für jeden an der Gefahrenverhütungsschau teilnehmenden Mitarbeiter zusammen. Der Stundensatz wird nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Die Pauschale reduziert sich auf 25,00 €, wenn der Zeitaufwand der Gefahrenverhütungsschau vor Ort unter 30 Minuten beträgt.

(2) Für die Nachbesichtigung nach Mängelbeseitigung sowie Nachbesichtigung nach Fristablauf werden nochmals 50% der Pauschale gemäß § 3 (1) sowie der volle Stundensatz gemäß AllgVwKostO erhoben.

<p>§ 4 Gebührenhöhe fachtechnische Unterstützung bei der Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen</p> <p>(1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungswegplänen und Brandschutzordnungen wird nachfolgende Gebühr erhoben:</p> <p>Umfang bis 5 Blatt = 75,00 € Umfang 6 – 10 Blatt = 150,00 € Umfang über 10 Blatt = 250,00 €</p> <p>In der Gebühr sind enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratungsleistungen in allgemeinen Fragen zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen bis 30 Minuten. - Prüfen der Entwurfsfassung mit bis zu 3 Beratungen, - Genehmigung der Endfassung, - Sachkosten. <p>(2) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmelde- und/oder ortsfesten Löschanlagen sowie Schlüsseldepots werden Gebühren erhoben. Die Gebühr errechnet sich aus einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme. Die Prüfung erstreckt sich auf Übereinstimmung mit den Auflagen der Genehmigungsbescheide, die Prüfung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplanungen, Freigabe der Feuerwehrschießungen und den Zeitaufwand für An- und Abfahrt. Fahrtkosten sind in der Gebühr enthalten.</p> <p>(3) Gebühren werden ferner erhoben für</p> <p>a) Überprüfungen von Brandmeldeanlagen, selbstständigen Löschanlagen oder Schlüsseldepots nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung,</p>	<p>§ 4 Gebührenhöhe fachtechnische Unterstützung bei der Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen</p> <p>Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungswegplänen und Brandschutzordnungen wird nachfolgende Gebühr erhoben:</p> <p>Umfang bis 5 Blatt = 80,00 € Umfang 6 – 10 Blatt = 160,00 € Umfang über 10 Blatt = 250,00 €</p> <p>In der Gebühr sind enthalten:</p> <p>Beratungsleistungen in allgemeinen Fragen zur Erstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen bis 30 Minuten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfen der Entwurfsfassung mit bis zu 3 Beratungen, - Genehmigung der Endfassung und - Sachkosten. <p>(2) Für die Aufschaltung von Brandmelde- und/oder ortsfesten Löschanlagen sowie Schlüsseldepots werden Gebühren erhoben. Die Gebühr errechnet sich aus einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme. Die Prüfung erstreckt sich auf Übereinstimmung mit den Auflagen der Genehmigungsbescheide, die Prüfung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplanungen, Freigabe der Feuerwehrschießungen und den Zeitaufwand für An- und Abfahrt. Fahrtkosten sind in der Gebühr enthalten.</p> <p>(3) Gebühren werden ferner erhoben für:</p> <p>a) Überprüfungen von Brandmeldeanlagen, selbstständigen Löschanlagen oder Schlüsseldepots nach nicht erfolgreicher Aufschaltung,</p>
---	--

b) für die brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz bei Sonderbauten nach § 2 Abs. 8 HBO außerhalb von Genehmigungsverfahren,
c) für die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztech-nischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung).

(4) Die Gebühren nach Abs. 2 bis 4 werden nach dem tatsächlichen Zeitbedarf festgesetzt und werden nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

b) für die brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz bei Sonderbauten nach HBO außerhalb von Genehmigungsverfahren **und**
c) für die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanungen von brandschutztechnischen Bauteilen, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen (Planprüfung).

(4) Die Gebühren nach Abs. 2 bis 3 werden nach dem tatsächlichen Zeitbedarf festgesetzt **und nach** der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung berechnet. **Je Objekt wird zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 100,00 € für Fahrtkosten, Vor- und Nachbereitung sowie Sachkosten erhoben.**

(5) Die Prüfung, Bearbeitung sowie Durchführung des funktionalen Praxistests von Gebädefunkanlagen im Rahmen des Antragsverfahrens werden nach Zeitaufwand berechnet.

Die Gebühr setzt sich aus einer Pauschale von 100,00 € für Fahrtkosten, Vor- und Nachbereitung, Sachkosten sowie einem Stundensatz für jeden an dem Praxistest und teilnehmenden Mitarbeiter zusammen.

Der Stundensatz wird nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 5

Gebührenhöhe für Personalschulungen

(1) Die Gebühr richtet sich nach der tatsächlichen Dauer und beträgt bis zur Dauer von 1 Stunde 100 €. Darüber hinaus werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

(2) In der Gebühr sind die Zeiten der Vor- und Nachbereitung einschließlich der Zeiten für die An- und Abfahrt sowie die Fahrtkosten enthalten.

§ 5

Gebührenhöhe für Personalschulungen

Die Gebühr richtet sich nach der tatsächlichen Dauer und beträgt bis zur Dauer von **einer** Stunde **120,00 €**. Darüber hinaus werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

(2) In der Gebühr sind die Zeiten der Vor- und Nachbereitung einschließlich der Zeiten für die An- und Abfahrt sowie die Fahrtkosten enthalten

<p>§ 6 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner für die in § 3 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte)</p> <p>(2) Gebührensschuldner für die in § 4 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Bescheinigung beantragt.</p> <p>(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 6 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner für die in § 3 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte).</p> <p>(2) Gebührensschuldner für die in § 4 aufgeführten Leistungen ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Bescheinigung beantragt.</p> <p>(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>

<p>§ 7 Gebührenschild</p> <p>(1) Die Gebührenschild für die in § 3 aufgeführte Gefahrenverhütungsschild entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschilden mit der Beendigung der jeweiligen Nachschild.</p> <p>(2) Die Gebührenschild für die in § 4 Abs. 1 aufgeführte Leistung entsteht mit der Übergabe der Pläne.</p> <p>(3) Die Gebührenschild für die in § 4 Abs. 2 aufgeführte Leistung entsteht mit der Aufschaltung.</p> <p>(4) Die Gebührenschild für den § 4 Abs. 3 aufgeführte Leistung entsteht mit Beendigung der Beratungsleistung, soweit nicht 6 Monate nach dem ersten Beratungsgespräch der Antrag auf ein Baugenehmigungsverfahren eingereicht wird.</p> <p>(5) Die Gebührenschild für die nach § 4 Abs. 3 aufgeführten Leistung entsteht mit Beendigung der Prüfung.</p> <p>(6) Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschild fällig.</p>	<p>§ 7 Gebührenschild</p> <p>(1) Die Gebührenschild für die in § 3 aufgeführte Gefahrenverhütungsschild entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschilden mit der Beendigung der jeweiligen Nachschild.</p> <p>(2) Die Gebührenschild für die in § 4 Abs. 1 aufgeführte Leistung entsteht mit der Übergabe der Pläne.</p> <p>(3) Die Gebührenschild für die in § 4 Abs. 2 aufgeführte Leistung entsteht mit der Aufschaltung.</p> <p>(4) Die Gebührenschild für die in § 4 Abs. 3 aufgeführte Leistung entsteht mit Beendigung der Beratungsleistung, soweit nicht 6 Monate nach dem ersten Beratungsgespräch der Antrag auf ein Baugenehmigungsverfahren eingereicht wird.</p> <p>(5) Die Gebührenschild für die nach § 4 Abs. 3 aufgeführten Leistung entsteht mit Beendigung der Prüfung.</p> <p>(6) Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschild fällig.</p> <p>(7) Die fällige Gebührenschild ist zum Fälligkeitstermin zu leisten. Ansonsten sind die anfallenden Mahngebühren und Säumniszuschläge zu entrichten.</p> <p>(8) Die Gebührenschild für die nach § 4 Abs. 5 aufgeführten Leistung entsteht mit Beendigung der Prüfung.</p>
---	---

§ 8

Auslagen

(1) Neben den Gebühren nach § 2 sind bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen und für die Gebühren nach § 3 berechnet werden, mit Ausnahme der entstandenen Fahrtkosten, nicht zu erstatten.

(2) Ist die Amtshandlung gebührenfrei, sind sonstige Auslagen in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten.

§ 8

Auslagen

Der bisherige § 8 wird gestrichen, die nachfolgenden §§ rücken auf.

<p>§ 9 Rechtsbehelf</p> <p>(1) Gegen die Gebührenerhebung stehen dem Gebührenschuldner Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu.</p> <p>(2) Durch Einlegen eines Widerspruchs wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben.</p>	<p>§ 8 Rechtsbehelf</p> <p>(1) Gegen die Gebührenerhebung stehen dem Gebührenschuldner Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu.</p> <p>(2) Durch Einlegen eines Widerspruchs wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben.</p>
--	--

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01. Oktober 2004 in Kraft
- (2) Die 1. Änderung der Gebührenordnung tritt am xx.xx.2024 in Kraft.